

**Montage- und Servicebedingungen der Nalco
Deutschland GmbH**

Stand 01.02.2020

1. Geltung

1.1 Montage-, Wartungs- Reinigungs- sowie alle, auch künftige, Leistungen der Nalco Deutschland GmbH (nachfolgend "Nalco") erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Nalco mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn Nalco diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich anerkannt werden.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Nalco und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.

2. Vertretungsmacht der Mitarbeiter von Nalco

Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss mit Mitarbeitern der Nalco, soweit diesen nicht eine entsprechende gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Nalco. Nach Vertragsabschluss sollten mündliche Änderungen und Ergänzungen durch die Nalco schriftlich bestätigt werden.

3. Angebot und Unterlagen

3.1 Die Angebote von Nalco sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass Nalco den Auftrag schriftlich bestätigt. Für die Art und den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Nalco maßgeblich.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenanschlägen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich Nalco das Eigentums- und Urheberrecht vor. Nur im Einvernehmen mit der Nalco dürfen sie Dritten zugänglich gemacht und vervielfältigt werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn der Auftrag Nalco nicht erteilt wird.

4. Vergütung und Arbeitszeit

Die Vergütung der Leistungen berechnen sich nach den folgenden Bedingungen:

4.1 Lohnkosten und Arbeitszeit

4.1.1 Lohnkosten

Für Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag - im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit - werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Verrechnungssätze der Nalco netto berechnet.

4.1.2 Montagezuschläge

Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen – insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen - werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verrechnungssätze der Nalco netto berechnet. Dies gilt auch für Gefahren- und Erschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.

4.1.3 Überstundenzuschläge

Für Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Zuschläge der Nalco auf die unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 genannten Verrechnungssätze netto berechnet.

4.1.4 Arbeitszeit

Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

4.1.5 Verzögerungen

Verzögert sich die Leistung durch Verschulden des Auftraggebers, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen – insbesondere Reise- und Wartezeiten – gesondert berechnet. Dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Leistungspreisen.

4.1.6 Arbeitszeitbescheinigungen

Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern der Nalco die

aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Service-Rapport schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern der Nalco ausgefüllten Service-Rapporte den Rechnungen der Nalco zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend, sofern nicht der Auftraggeber den Gegenbeweis erbringt.

4.2 Reisekosten

4.2.1 Reisekosten der Mitarbeiter der Nalco werden für die Hin- und Rückreise vom jeweiligen Wohnort des Mitarbeiters bzw. dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle in Rechnung gestellt, sofern keine auftragsbezogene Pauschale vereinbart wurde.

4.2.2 Werden hierfür Kraftfahrzeuge benutzt, so wird pro gefahrene Kilometer der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Verrechnungssatz der Nalco berechnet.

4.2.3 Bei Benutzung der Bundesbahn werden für Ingenieure und Chemiker die Bahnkosten 1. Klasse, für die übrigen Mitarbeiter die Bahnkosten 2. Klasse – zuzüglich Zuschlägen – in Rechnung gestellt. Bei erforderlichen Flugreisen werden die angefallenen Kosten berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel.

4.2.4 Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich die Nalco vor.

4.3 Übernachtungs- und sonstige Kosten

4.3.1 Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze der Nalco berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich den Mitarbeitern der Nalco vorbehalten.

4.3.2 Zusätzlich anfallende dienstliche Auslagen der Mitarbeiter der Nalco für Telefon, Porto und dergleichen werden gesondert berechnet.

5. Leistungen des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat am Leistungsort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung und unter angemessenen Arbeitsbedingungen durch die Nalco erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen (Gerüste), Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen.

5.2 Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen der Nalco notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen, bestehende Sicherheitsvorschriften sind der Nalco bekannt zu geben. Bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit muss ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein.

5.3 Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete – temperierte – Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter der Nalco sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung der von diesen mitgebrachten Werkzeugen und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen.

5.4. Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten des Auftraggebers ist Nalco berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

6. Materialkosten

6.1 Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird – soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist – nach den von den Mitarbeitern der Nalco erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Diese sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.

6.2 Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten der Nalco erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verrechnungssätzen der Nalco.

7. Abnahme bei Werkleistungen

Die Inbetriebnahme des Werkes durch den Auftraggeber sowie das rügelose Verhalten des Bestellers während der Dauer von zwei Wochen nach Beendigung der Werkleistung stellt eine Abnahme der Werkleistungen dar. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten. Nalco behält sich jedoch Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen vor.

8.2 Die Berechnung erfolgt aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verrechnungssätze der Nalco.

8.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen des Auftraggebers in Euro zu leisten.

8.4 Rechnungen sind, soweit seitens Nalco nichts anderes angeboten wurde, sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen jeweils nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Für jede Mahnung – ausgenommen die verzugsbegründende Erstmahnung – werden dem Auftraggeber 3,00 Euro in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Nalco nachzuweisen, dass dieser kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Nalco behält sich weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

8.5 Eine Gutschrift für Wechsel und Schecks erfolgt nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages. Nalco behält sich die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten vor. Kosten- und Diskontspesen hat der Auftraggeber zu tragen. Nalco übernimmt keine Gewähr für Vorlage und Protest. Bei Protesterhebung eigener Wechsel des Auftraggebers oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ist Nalco berechtigt, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen fällig. Vordatierte Schecks nimmt Nalco nicht an.

8.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Nalco über den Betrag verfügen kann. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Auftraggeber. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Nalco berechtigt, für die Dauer des Verzuges gegenüber Unternehmern Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten und gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

8.7 Wenn Nalco Umstände nach Vertragsabschluss bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder der Auftraggeber Zahlungen einstellt, ist Nalco berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden, sowie weitere Leistungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Leistung abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer durch die Nalco gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Nalco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

8.9 Zur Aufrechnung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von der Nalco unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt gegenüber Unternehmern auch hinsichtlich der Zurückbehaltung von Zahlungen.

8.10 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von der Nalco bei Rechnungsstellung angegebene Konto sowie an Angestellte der Nalco erfolgen, denen Nalco Inkassovollmacht erteilt hat.

9. Gewährleistung für Werkleistungen

9.1 Für Werkleistungen an Bauwerken gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für alle anderen Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme der Werkleistung. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche durch die Nalco und ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Schadenersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Auftraggeber gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadenersatzansprüche aus

Gewährleistung mit Ausnahme von Ansprüchen aus Schäden aus von der Nalco und deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind ausgeschlossen, wenn Nalco, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, wenn Nalco oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.2 Ein von der Nalco zu vertretender Mangel liegt nicht vor, wenn die erfolgte Schädigung nicht bei der Nalco oder durch den Auftraggeber durch unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Behandlung entstanden ist. Ein von der Nalco zu vertretender Mangel liegt des Weiteren nicht vor, wenn er aufgrund falscher Angaben des Auftraggebers, insbesondere falscher Lagepläne oder falscher technischer Angaben entstanden ist.

9.3 Für die Reinigung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

9.3.1 Bei Reinigungsarbeiten erfolgt die Gewährleistung nicht nach VOB, da es sich hier um eine technische Leistung und keine Bauleistung handelt.

9.3.2 Nalco weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Kontrolle der Stahlteile-Oberflächen und der Rohrleitungen unter der Ablagerungsschicht nicht möglich ist. Es können Beschädigungen durch Lochfraß und Oxidationen vorhanden sein. Bei der Reinigung besteht daher die Möglichkeit, dass Leckagen auftreten und Reinigungslösung ausfließen kann.

Hieraus entstehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der, von Nalco, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diesen leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, wenn Nalco, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche gegen Nalco und deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus unerlaubter Handlung und Pflichtverletzungen, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen bezogen auf die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um voraussehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Schäden beruhen auf vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die Nalco, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Freiberg a.N. oder Frankfurt. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Nalco ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Nalco nach eigener Wahl außerdem berechtigt, Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren nach dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz nach Wahl von Nalco in Freiberg a.N. oder Frankfurt haben.